

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nº 238.

Montag am 19. Oktober

1863.

S. 465. a (2) Nr. 10476.

K u n d m a c h u n g

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 22. September 1863, S. 10476, in Betreff der Bestellung behördlich autorisierten Privattechniker, und der derselben im Falle ihrer Verwendung für Zwecke der Behörden zustehenden Gebühren.

In Durchführung des §. 27 der mit allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober 1860 genehmigten, und mit Verordnung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, (R. G. B. Nr. 268) zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Grundzüge, für die Organisation des Staatsbaudienstes, werden über Ermächtigung des hohen k. k. Staatsministeriums im Anhange sowohl die allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Einführung von behördlich autorisierten Privattechnikern, als auch im Sinne des §. 7 derselben, jene tarifmäßigen Gebühren, welche derlei Privattechniker bei ihrer Verwendung für Zwecke der Regierung über Aufforderung der hiezu berufenen Behörden im Vereiche der k. k. Landesbehörde für Krain, anzusprechen berechtigt sind, mit dem Beiseite zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die festgesetzten Gebühren für Parteien, die sich der Privattechniker bedienen, nicht bindend sind, da nach §. 6 dieser Grundzüge die Entlohnung der Lehtern dem freien Uebereinkommen überlassen ist.

A n h a n g.

I. G r u n d z ü g e.
zur Einführung von behördlich autorisierten Privattechnikern.

S. 1. Die geprüften und beeideten, von der Regierung autorisierten Techniker zerfallen in 3 Klassen.

- a) Civil-Ingenieure für alle Baufächer,
- b) Architekten,
- c) Geometer.

S. 2. Den Zivilingenieuren ist des Besuchniss eingeräumt:

- a) Geometrische Messungen, Aufnahmen und Berechnungen jeder Art vorzunehmen und Pläne darüber anzufertigen.
- b) Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, dann Maschinen aller Art zu entwerfen.

c) Die Ausführung von Neubauten und Reparaturen, und überhaupt von Herstellungen im Gebiete der Baukunst und angewandten Mechanik wissenschaftlich und praktisch mit den, den Baumeistern nach dem Gewerbsgesetze vom 20. Dezember 1859 §. 23 und nach den bestehenden Bauvorschriften zustehenden Besuchnissen zu leiten, oder derlei Ausführungen zu übernehmen und von Andern ausgeführte Bauten zu kolaudiren.

d) Schätzungen von Gebäuden, Bauplätzen und Baumaterialien, von Maschinen und ihren Bestandtheilen vorzunehmen.

e) Untersuchungen und Experimente über wissenschaftliche Fragen aus dem Gebiete der Baukunst, der Physik und Mechanik vorzunehmen, Berechnungen und Zeichnungen hierüber zu liefern, Gutachten und Ratschläge hierüber zu erstatten.

f) Die Richtigkeit von Plänen, technischen und geometrischen Berechnungen, und Gutachten und die Übereinstimmung von Plan- und Zeichnungskopien in dem nämlichen oder veränderten Maßstabe zu prüfen und darüber Beglaubigungen auszufertigen.

S. 3. Den Architekten stehen alle obigen Besuchnisse nur in so weit zu, als sie sich auf den Hochbau und die Architektur beziehen.

S. 4. Die Geometer sind bloß berechnigt, Messungen, Aufnahmen und geometrische

Berechnungen vorzunehmen und Pläne darüber auszufertigen und innerhalb dieser Begränzung die im §. 2 den Zivilingenieuren und Architekten im weitern Umfange eingeräumten Besuchnisse auszuüben. Es bleibt ihnen unbenommen, nach Erfüllung der Bedingungen des Gewerbsgesetzes die Konzessionen für das Baumeister-Gewerbe mit dem Besuchnisse als Zivil-Geometer zu vereinigen.

S. 5. Die in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen über die von den Zivilingenieuren, Architekten und Geometern bei der Ausübung ihres Berufes vollzogenen Akte, und ihre Besuchnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten über Thatsachen und Fragen, zu deren Beurtheilung die von ihnen nachzuweisenden Fachkenntnisse erforderlich sind, werden von den Administrativbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von landesfürstlichen Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wären.

Insbesondere kann auf Grundlage der von den Zivilingenieuren und Architekten unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung ertheilt werden.

S. 6. Zu gerichtlichen Vermessungen. Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten können die autorisierten Techniker nach dem Erstellen der betreffenden Gerichte ein für alle Mal in Pflicht genommen, oder von Fall zu Fall hiezu bestimmt werden.

Den Parteien bleibt die Verwendung dieser Techniker und deren Entlohnung im Wege des Uebereinkommens freigestellt.

S. 7. Mit der Eigenschaft eines besuchten Technikers ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. Gleichwohl bleibt ersterer verpflichtet, in technischen Angelegenheiten der Regierung über jeweilige Aufforderung der hiezu berechtigten Behörden, statt der Staatsbauorganisation die verlangte Aushilfe zu leisten. Diese kann in der Vornahme einzelner Akte oder in der Übertragung andauernder Respizirungen, Bauleitungen u. s. w. bestehen. Die Entlohnung für die gewöhnlich vorkommenden Funktionen wird nach einem Tarife bestimmt, welcher von jeder Landesstelle mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse besonders festgestellt werden wird. Die amtliche Verwendung darf außerhalb des Baubezirkles, wo der Zivilingenieur, Architekt oder Geometer seinen Wohnsitz hat, nicht gefordert werden, und derselbe wider seinen Willen nicht mehr als 30 Tage innerhalb eines Jahres in Anspruch nehmen.

S. 8. Zur Erlangung des Besuchnisses als Zivilingenieur, Architekt oder Geometer sind für den Bewerber erforderlich:

- a) Das Alter von 24 Jahren und die Fähigkeit zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) unbescholtener Lebenswandel.

Insbesondere können Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewissenssucht, oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens schuldig erkannt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochen, oder aus einem andern Anlaß zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, zu diesen Beschäftigungen nicht zugelassen werden.

d) Die Kenntnis der Landessprache im Verwaltungsgebiete, für welches die Konzession angestrebt wird.

S. 9. Die Bewerber um die Konzession als Zivil-Ingenieure haben insbesondere nachzuweisen:

- a) Die Zurücklegung derjenigen technischen Studien, welche für die Aufnahme in den Staats-

baudienst vorgeschrieben sind; die Anerkennung der Besuchnisse ausländischer Lehranstalten für diesen Zweck, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums;

b) eine fünfjährige technische Praxis im Staatsbaudienste oder bei einem angestellten Zivil-Ingenieur oder Architekten, die auf ein Mal oder in Unterbrechungen zurückgelegt werden kann, und mit befriedigenden behördlich bestätigten Besuchnissen beglaubigt sein mög.

Zwei Jahre dieser Praxis können auch während der technischen Studien zurückgelegt werden.

c) Die Ablegung einer strengen, theoretisch praktischen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Hoch-, Straßen- und Wasserbaukunde und der dazu gehörigen Hilfswissenschaften.

Diese Prüfungen werden periodisch in den Amtssälen der politischen Landesstellen, in welchen sich höhere technische Lehranstalten befinden, von eigenen Prüfungskommissionen, zu welchen, außer höheren Staatsbaubeamten, öffentliche Professoren mathematischer und naturwissenschaftlicher Fächer und angestellte Zivil-Ingenieurs oder praktische Architekten beizuziehen sind, mit den für die Staatsbauprüfung vorgeschriebenen Formalitäten abgehalten.

Es steht jedem Bewerber frei, die Prüfung für die einzelnen Fächer gesondert, oder für alle mit einem Male gegen vorläufig von der betreffenden Landesstelle zu erlangende Bewilligung und Entrichtung besonders festzusehender Taxen abzulegen.

Wer die Prüfung aus allen Baufächern auf ein Mal ablegen will, muß die fünfjährige Praxis vollständig zurückgelegt haben, während zur Ablegung der Prüfung aus einem einzelnen Baufache oder aus zwei Baufächern eine Praxis von drei Jahren genügt.

Die Prüfung aus dem hiernach noch übrig bleibenden Fache kann aber immer erst nach Zurücklegung der fünfjährigen Praxis stattfinden. Bewerber, deren Fähigkeit anderweitig feststeht, können von der Prüfung über die Fächer, für welche die besondere Fähigkeit nachgewiesen ist, und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen von der Ablegung der Prüfung überhaupt von dem k. k. Staatsministerium dispensirt werden.

S. 10. Die Bewerber um das Besuchniss als Architekten haben sich über die S. 9. a, b, für die Zivilingenieure vorgeschriebenen besondern Erfordernisse, außerdem über den absolvierten Kurs einer öffentlichen höhern Architektur-Schule auszuweisen, und endlich am Schlusse ihrer fünfjährigen Praxis sich einer nach den Bestimmungen des S. 9 abzuholgenden strengen Prüfung aus der praktischen Geometrie, Mechanik und Maschinenlehre, aus der Landbaukunst, der höhern Architektur und ihren Hilfswissenschaften, insbesondere der Geschichte der Baukunst zu unterziehen.

S. 11. Die Bewerber um die Konzession als Geometer haben insbesondere nachzuweisen:

- a) Die Zurücklegung des Studiums der Mathematik und praktischen Geometrie in allen ihren Zweigen, die mit Besuchnissen inländischer höhner Lehranstalten nachgewiesen werden müssen.

Die Anerkennung ausländischer derlei Besuchnisse kann bei dem Staatsministerium angestrebt werden.

- b) Eine dreijährige, im Staatsbaudienste oder bei der Katastralvermessung, oder bei einem Zivilingenieur, Architekten oder Geometer zurückgelegte, mit befriedigenden, behördlich beglaubigten Besuchnissen bestätigte Praxis.

c) Die Ablegung einer strengen theoretisch praktischen Prüfung aus den sub a angeführten Fächern, welche bei jeder Stathalterei durch Staatsbaubeamte nach den Modalitäten für die Staatsbauprüfung abgehalten wird und nach Ablauf der vorgeschriebene Praxis abzulegen ist.

S. 12. Auf Grundlage der obigen Nachweisungen wird von der Stathalterei, in deren Verwaltungsgebiete sich ein Civil-Ingenieur, Architekt oder Geometer ansässig machen will, das Befugnis hiezu ertheilt.

Diese selbstständige Praxis eines solchen befugten Technikers beginnt nach Ablegung eines Eides, womit die fleißige und gewissenhafte Führung der dem Betreffenden von wem immer anvertrauten Geschäfte angelobt wird. Der Tag des abgelegten Eides und der stetige Wohnsitz des befugten Technikers wird von der politischen Landesstelle allgemein kundgemacht.

S. 13. Gegen die Verweigerung des Befugnisses oder die Beanstandung, oder Verwerfung irgend einer, der von dem Bewerber für dessen Erlangung zu liefernden Nachweisungen, kann der Rekurs an das Staatsministerium ergriffen werden.

S. 14. Die Zivilingenieure, Architekten und Geometer sind verpflichtet, in ihrem Wohnorte ein förmliches Geschäftskloale zu unterhalten und dem Geschäfte persönlich vorzustehen.

Sie sind berechtigt Techniker in die Praxis aufzunehmen, letztere unter ihrer Leitung und persönlicher Verantwortung zu verwenden und ihnen über ihre Praxis Zeugnisse auszustellen.

S. 15. Die Übersiedlung eines autorisierten Technikers innerhalb derselben Baubezirkes ist dem Vorstande derselben, die in einen andern Baubezirk, dem frührern und dem neuen Vorstande, die Übersiedlung in ein anderes Verwaltungsgebiet aber den betreffenden Landesstellen anzugezeigen.

S. 16. Jeder Civil-Ingenieur, Architekt und Geometer hat ein chronologisches Verzeichniß mit ununterbrochener Zahnenreihe zu führen, in welches alle von ihm selbst oder in seinem Namen verrichteten Akte, über welche eine schriftliche Ausfertigung erfolgt, einzutragen sind. (S. 5)

S. 17. Die nach dieser Verordnung konzessionirten Techniker sind der Disziplinargewalt der politischen Behörde des Baubezirkes unterworfen.

Übertretungen dieser Vorschrift sind mit Ermahnungen, Verweise oder Geldstrafen zu ahnden. Letztere können auch als Zwangsmitel ohne besondere Disziplinar-Verhandlung verhängt werden.

S. 18. Die Suspension eines autorisierten Technikers kann von der politischen Landesstelle verhängt werden, wenn er im Zuge des ordent-

lichen Strafverfahrens verhaftet, oder wegen eines Verbrechens in Anklagestand versetzt wird, oder wenn die Fortsetzung seines Geschäftes wegen einer Disziplinar-Untersuchung oder eines Strafverfahrens besonders bedenklich erscheint.

S. 19. Die politische Landesstelle kann den Verlust des Befugnisses aussprechen:

- in Folge schwerer oder wiederholter fruchtlos geahndeter Dienstvergehen;
- wenn der autorisierte Techniker bei der Aufnahme oder Ausfertigung eines Aktes sich wissenschaftlich eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen läßt;
- wenn bei seiner Geschäftsführung Mängel vorkommen, welche den Beweis des Abgangs der hiefür erforderlichen Befähigung zweifellos darstellen.

S. 20. Das Befugnis erlischt:

- Durch die von der politischen Landesstelle angenommene Entsaugung;
- durch die Unterlassung der Ausübung desselben durch ein Jahr, ohne Rechtfertigung der Gründe hiesfür;
- durch die Annahme eines mit dem Befugnisse unvereinbaren Amtes;
- wenn der Befugte unter Kuratel gesetzt wird;
- wenn er wegen der S. 8 c erwähnten Verbrechen oder Vergehen, oder sonst zu 6-monatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

II. Tarif

für die Entlohnung der von Privattechnikern im Auftrage der Behörden vollzogenen Funktionen.

V e s t a f t i g u n g	E n t l o h n u n g			A n m e r k u n g			
	für einen Ingenieur	für einen Architekten	für einen Geometer				
	Geldbetrag österr. Währ. fl.	kr.	fl.	kr.			
1 Für einen Tag an Diäten während der Reisebewegung — Lokalerhebungen und Arbeiten im Felde	6	—	5	—	4	—	Für Reisebewegung und Lokalerhebungen dann Arbeiten im Felde wird die Zeit eines ganzen Tages verstanden.
2 Für den technischen Gehilfen, (Adjunkten) außer dem Wohnorte, für Feld- und Lischarbeiten	3	—	2	30	2	—	Die Reisegebühr ist nur für eine einmalige Hin- und Herreise zum Objekte zu verrechnen.
3 Für einen Handlanger zum Kettenziehen — Aussacken und Instrumenten-Uebertragung	1	—	1	—	1	—	Die Aufrechnung des Adjunkten wird nur für Aufnahmen außerhalb des Wohnortes gestattet.
Reisevergütung:							
4 a) nach Ortschaften, die unmittelbar an Eisenbahnen oder Dampfschiffstationen liegen, bei ersteren nach der zweiten, bei letzteren nach der ersten Klasse;	2	60	2	60	2	60	Eine separate Reisevergütung für den Adjunkten darf nur bei Benützung der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe in Aufrechnung gebracht werden.
b) bis inclusive 2 Meilen vom Wohnorte ein Pauschale pr. Meile	1	50	1	50	1	50	Der Privattechniker hat die zum einschlägigen Geschäfte nothwendigen Messzeuge und Instrumente auf eigene Kosten beizustellen.
c) über 2 Meilen vom Wohnorte ein Pauschale pr. Meile	4	—	3	—	2	50	Als mittlere Arbeitszeit im Bureau werden 6 Stunden im Tage angenommen, für mehr als sechs Stunden kann für jede Mehrstunde ein Sechstheil der betreffenden Diät in Aufrechnung gebracht werden, jedoch für einen Tag nicht mehr als 10 Stunden.
5 Für einen Tag sechsstündige Beschäftigung im Bureau des Wohnortes	—	25	—	25	—	25	Schlüsslich wird festgesetzt, daß der Privattechniker das Partikular längstens binnen 4 Wochen nach Beendigung des Geschäfts jener Behörde zu überreichen hat, in deren Auftrage das Geschäft unternommen wurde, welches Partikular zugleich mit einem amtlich bestätigten Zertifikate über die Meilenentfernung und über die Anzahl der bei Lokalerhebungen zugebrachten Tage zu belegen ist.
6 Für das Abschreiben der Berichte, Vorausmaßen-Kostenüberschlag-Tabellen, für jedes Blatt von 2 Seiten, jede mindestens zu 30 Zeilen sammt Papier	1	—	1	—	1	—	Die Prüfung der Partikulare erfolgt durch das Landesparlement der k. k. Landesregierung.
7 Für Kollationirung und Beglaubigung der vorgelegten Plankopien, für je einen	8	—	8	—	8	—	
8 Für Unterschrift und Beurkundigung eines ganzen Projektes nach Maßgabe seines Umfanges ist die verwendete Zeit nach Post 5 dieses Tarifes zu verrechnen	—	—	—	—	—	—	
9 Zeichnungsmaterialien und allfällige Stempel werden nach Maßgabe der wirklichen Verwendung vergütet	—	—	—	—	—	—	

Laibach am 22. September 1863.

3. 485. (1) Nr. 5445.

G e d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß der hiesige Hof- und Gerichtsadvokat, und zugleich k. k. Wechselnotar, Herr Dr. Matthäus Kautschitsch am 11. Oktober k. J. gestorben ist, und daß zur Übernahme seiner Advokatursschriften der hiesige Advokat Herr Dr. Anton Rak bestimmt wurde, an welchen sich daher die betreffenden Parteien wegen Ausfolgung ihrer Schriften und Urkunden nach vorher mit den Erben des

verstorbenen gepflogen Richtigkeit über denselben gebührenden Expensen wenden wollen.

Laibach am 17. Oktober 1863.

3. 2061. (3) Nr. 5347.

G e d i k t.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird hiermit den hieramts unbekannten Erben des am 8. d. Mts. verstorbenen Kaffeesieders M. D. Lanzel bekannt gegeben, daß W. G. Suppan durch Dr. Anton Rak eine Klage auf Zahlung einer Kontokor-

rentforderung pr. 2895 fl. 4 kr. öst. W. c. s. c., unterm heutigen Dato, 3. 5357, gegen sie eingebraucht habe, worüber die Tagsatzung auf den

2. November d. J. angeordnet worden ist, so wie, daß der hiesige Hof- und Gerichtsadvokat Herr Dr. Josef Suppan zur Vertretung der allfälligen Erben aufgestellt worden ist. Es stehe demnach den diesjährigen Erben zu, sich mit diesem Vertreter ins Einvernehmen zu setzen, oder sonst ihre beliebigen Schritte einzuleiten.

k. k. Landes- als Handelsgericht, Laibach

am 10. Oktober 1863.